

Ruderordnung Rowing Club Bern

Die vorliegende Ruderordnung gilt gemäss Artikel 43 der Statuten des RCB als Anhang dieser Statuten.

Soweit in dieser Ruderordnung die weibliche Bezeichnung verwendet wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Grundlagen

- Statuten des Rowing Club Bern
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung)

Zweck

¹ Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb.

Gültigkeit

¹ Die Ruderordnung gilt für alle Clubmitglieder, Kursteilnehmerinnen und Gäste des Rowing Club Bern sowie für die Teilnehmenden der Uni Sport Kurse und der J+S-Kurse.

Ruderleitung

¹ Für den Ruderbetrieb ist die Ruderleitung unter Vorsitz der Leiterin Sport zuständig.

² Den Anweisungen der Ruderleitung ist Folge zu leisten.

Bootsbenutzung

¹ Die Clubboote stehen den Ehrenmitgliedern, den Aktiven, Jungaktiven und Juniorinnen des Clubs zur Verfügung.

² Passivmitglieder können zweimal pro Jahr an einer Ausfahrt teilnehmen.

³ Gastruderinnen (Ruderinnen aus anderen Ruderclubs oder Personen mit Rudererfahrung) können zweimal pro Jahr an einer Ausfahrt in einem Mannschaftsboot teilnehmen.

⁴ Interessierte Personen ohne Rudererfahrung dürfen zweimal als Schnupperruderin in Begleitung eines erfahrenen Clubmitglieds (B-Boot-Berechtigung) an einer Ausfahrt teilnehmen. Das Clubmitglied haftet für allenfalls entstandene Schäden, die durch diese Person verursacht worden sind.

Bootskategorien

- ¹ Die Boote sind in verschiedene Kategorien eingeteilt und mit verschiedenfarbigen Punkten gekennzeichnet. Die Bootszuteilung ist im Bootshaus ausgehängt:
- a) Gelber Punkt: A-Boote für den allgemeinen Gebrauch («offene Boote»).
 - b) Roter Punkt: B-Boote mit besonderen Nutzungsbestimmungen.
 - c) Keine Markierung: Privatboot oder Regattaboot.
- ² Die Boote der Kategorie B dürfen nur von Personen mit einer B-Boot-Bewilligung gerudert werden. Für Mannschaften gelten folgende Regeln:
- 2er: Beide Ruderinnen müssen über die B-Boot-Bewilligung verfügen.
 - 4er: Mindestens zwei Ruderinnen müssen über die B-Boot-Bewilligung verfügen.
 - 8er: Benutzung nur nach Absprache mit der Leiterin Sport.
- ³ Der Vorstand legt die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine B-Boot-Bewilligung fest. Die Anforderungen und das Antragsformular sind auf der Homepage einsehbar. Eine Liste der Mitglieder mit B-Boot-Berechtigung hängt im Bootshaus aus.
- ⁴ Regattaboote stehen ausschliesslich dem Regattateam zur Verfügung. Regattaboote können nach Absprache mit der Leiterin Sport und der Cheftrainerin von anderen Teams im Rahmen von konkreten Projekten (Teilnahme an einer Regatta in der betreffenden Bootskategorie) benutzt werden.
- ⁵ Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Besitzerin verwendet werden.

Einschränkungen der Bootsbenutzung / Sperrzeiten

- ¹ Bei der Bootsbenutzung haben die Club- und J+S-Trainings sowie die Kurse Priorität. Alle A- und B-Boote müssen zu Beginn dieser Aktivitäten im Bootshaus sein.
- ² Die entsprechenden Tage (Daten) und Zeiten sind in der Clubagenda ersichtlich.
- ³ Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen den Ruderbetrieb sperren.

Auflagen bei der Bootsbenutzung

- ¹ Alle Ruderplätze und in gesteuerten Booten der Steuerplatz müssen besetzt sein.
- ² Als Steuerleute dürfen nur Clubmitglieder oder Kursteilnehmende eingesetzt werden.
- ³ Es sind nur die Ruder zu verwenden, die zum Boot gehören.

Juniorinnen

¹ Jugendliche unter 18 Jahre dürfen Ausfahrten nur mit Trainerinnenbegleitung oder zusammen mit einem erwachsenen Clubmitglied im gleichen Boot unternehmen.

Sorgfaltspflicht

¹ Die Ruderinnen haben das Rudermaterial mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Für entstandene Schäden und verlorenes Material haften die Benutzerinnen gemäss Statuten.

Fahrtenbuch

¹ Jede Ausfahrt ist vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

² Die Steuerfrau oder die Bootschefin ist für die korrekte Eintragung im Fahrtenbuch zuständig.

Kontrollen vor der Ausfahrt

¹ Vor der Ausfahrt ist das Bootsmaterial auf einwandfreien Zustand zu überprüfen (Bootsschale, Ausleger, Dollen, Rollschienen, Rollsitze, Stemmbretter, Klemmringe, Steuer).

² Festgestellte Schäden sind noch vor Beginn der Ausfahrt im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen und nach der Ausfahrt ist eine elektronische Schadensmeldung auf der Internetseite des Clubs zu erstellen.

³ Ohne entsprechenden Eintrag gilt das Boot als mangel-/schadenfrei übernommen.

Verantwortungen im Boot

¹ Bootschefin:

Vor jeder Ausfahrt ist eine Bootschefin zu bestimmen.

Bootschefin können die Steuerfrau, die Schlagfrau oder die erfahrenste Ruderin sein.

Die Bootschefin führt das Kommando, sowohl auf dem Wasser wie auch an Land.

Sie ist verantwortlich für den sachgerechten Umgang mit dem Bootsmaterial beim Ein- und Auswassern.

Die Mannschaft hat den Anordnungen der Bootschefin Folge zu leisten.

² Bugfrau:

In ungesteuerten Booten ist die Bugfrau zuständig für die Einhaltung der Fahrordnung, die Vermeidung von Kollisionen mit anderen Booten oder Hindernissen sowie für das Landemanöver.

Fahrordnung

- ¹ Die vom Vorstand erstellte und im Bootshaus ausliegende Fahrordnung ist einzuhalten.
- ² Für die Einhaltung der Fahrordnung ist in gesteuerten Booten die Steuerfrau, in ungesteuerten Booten die Bugfrau verantwortlich.
- ³ Vortrittsregelung
 - Gegenüber Ruderbooten haben Vortritt: Boote mit Blaulicht (Seepolizei, Sanitätspolizei); Fischerboote, die mit Schleppangel fischen (Kennzeichen weisser Ball); Segelboote und Surfer.
 - Keinen Vortritt haben Motorboote.
 - Den Ruderbooten gleichgestellt sind Kanus und Stand-up-Paddlerinnen (SUP).
 - Bei Brückendurchfahrten ist dem abwärts fahrenden Boot der Vortritt zu lassen.
- ⁴ Ruderboote, Kanus und SUP die sich kreuzen, weichen beide nach Steuerbord aus (Kreuzen auf Backbord).
- ⁵ Das Wenden erfolgt immer stromabwärts von Brücken und Hindernissen.
- ⁶ Die Schutzzonen sind strikte zu respektieren.
- ⁷ Das Wegfahren vom Landungssteg und das Heranfahen erfolgen immer gegen die Strömung.

Rückgabe des Bootes

- ¹ Nach der Ausfahrt sind die Boote (inkl. Rollschienen) innen und aussen gründlich zu reinigen und abzutrocknen sowie auf allfällige Schäden zu überprüfen. Vor dem Einlagern sind Tennisbälle als Schutz an den Dollen anzubringen.
- ² Die Ruder sind ebenfalls zu reinigen und abzutrocknen und dann paarweise (abwechslungsweise Steuer-/Backbord) und mit dem Blatt in derselben Richtung und den weissen Punkt nach vorn in den Rechen zu hängen.

Schäden

- ¹ Die während der Benutzung entstandenen Schäden an den Booten und Rudern sind, wenn möglich, selber zu beheben.
- ² Schäden, die nicht selber behoben werden können, müssen im elektronischen Fahrtenbuch festgehalten werden und es muss eine (elektronische) Schadensmeldung erstellt werden (Homepage RCB → Dokumente & Formulare → Formular Schadensmeldung).
- ³ Ist das Boot nicht mehr fahrtüchtig, ist es mit einem Schild «Gesperrt» zu kennzeichnen.
- ⁴ Für Schäden, die während einer Fahrt entstehen, haftet die Mannschaft in der Regel solidarisch, wenn der Schaden nicht eindeutig einer Ruderin oder der Steuerfrau zugeschrieben werden kann.

Einstellen der Boote

- ¹ Die Boote werden von den Bootsverantwortlichen so eingestellt, dass sie im normalen Ruderbetrieb von verschiedenen Ruderinnen benutzt werden können.
- ² Die Ruderinnen dürfen nur das Stemmbrett, die Rollschienen und die Dollenhöhe (mit Clips) verstellen.
- ³ Weitergehende Änderungen der Einstellungen wie z. B. Dollenwinkel, Dollenhöhe (mit Unterlegscheiben), Dollenabstand, Hebelverhältnisse an den Rudern dürfen nur von den Bootsverantwortlichen nach Rücksprache mit der Leiterin Sport vorgenommen werden.
- ⁴ Bei Regattabooten sind die zuständigen Trainerinnen für die Einstellung der Boote zuständig.

Wanderfahrten

- ¹ Für Fahrten mit Clubbooten auf anderen Gewässern als dem Wohlensee ist die Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

Rudern in der Dämmerung und bei Dunkelheit

- ¹ Nachtfahrten sind nur mit Bewilligung der Leiterin Sport erlaubt.
- ² Die Boote müssen am Bug mit einem weissen Rundumlicht beleuchtet sein.
- ³ Zwischen dem Abrudern im Herbst und dem Anrudern im Frühjahr darf bei Dunkelheit nicht gerudert werden.

Rudern bei Kälte / im Winter

- ¹ In der Zeit zwischen dem Abrudern im Herbst und dem Anrudern im Frühjahr wird in Kleinbooten (1x, 2x, 2-) das Tragen einer Rettungsweste empfohlen. Für wenig erfahrene Ruderinnen - d. h. solche ohne B-Boot-Bewilligung - und Juniorinnen ist beim Rudern in Kleinbooten das Tragen der Rettungsweste in dieser Zeit obligatorisch.
- ² Es wird empfohlen, ein wasserdicht verpacktes Mobiltelefon mitzuführen, mit dem im Notfall über die Nummer 112 Hilfe angefordert werden kann.
- ³ Es ist möglichst in Ufernähe zu rudern.
- ⁴ Bei Temperaturen unter -10°C darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Sportchefin gerudert werden.

Gewitter

- ¹ Bei Gewittern oder aufziehenden Gewittern darf keine Ausfahrt unternommen werden.
- ² Wer auf dem Wasser ist und genügend Zeit hat, soll rechtzeitig an Land gehen und Schutz suchen.

³ Wer von einem Gewitter überrascht wird, soll sich nicht in die Nähe eines baumbewachsenen Ufers begeben. Auf freiem Gewässer in angemessenem Abstand zum Ufer (ca. 50 m) ist die Gefährdung wesentlich geringer.

Nebel

¹ Bei Nebel darf nur in ständiger Sichtweise zum Ufer gerudert werden.

Hochwasser

¹ Wenn der Pegel und die Abflussmenge der Aare in Bern-Schönau die Gefahrenstufe 3 erreicht haben, sind Ausfahrten nicht mehr erlaubt.
(Homepage RCB → Ruderbetrieb → Wetter-/Hydrodaten → Hydrodaten Bern-Schönau)

Motorboote

¹ Die Motorboote stehen ausschliesslich für den Trainings- und Kursbetrieb zur Verfügung.

² Die Leiterin Sport koordiniert die Benutzung der Motorboote.

Verstösse

¹ Verstösse gegen die Ruderordnung werden von Vorstand geahndet.

CBG 2. D. Stürni - I. Jannes